

FA - Nr.	Steuernummer
117	14303459

Herrn
Wolfgang Krause
Adelheidstr. 15
06484 Quedlinburg

Freistellungsbescheid von der

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Vermögensteuer

für das (die) Kalenderjahr(e)
1991, 1992, 199

Zutreffendes ist angekreuzt!

A. Feststellungen

Die obengenannte Körperschaft
 Die Körperschaft

Bezeichnung Orientierungslaufverband Sachsen / Anhalt e.V.

ist
 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,
 nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,
 nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG von der Vermögensteuer befreit,
weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten
 gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Die Befreiungen gelten nicht für folgende steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:
Bezeichnung

Unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG und der Freigrenze nach § 8 Abs. 1 VStG ergibt sich jedoch keine
 Körperschaftsteuer Gewerbesteuer Vermögensteuer
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
Der Rechtsbehelf ist beim obengenannten Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen
AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStR = Einkommensteuer-Richtlinien, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz, VStG = Vermögensteuergesetz



C. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, daß die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muß dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

D. Hinweise zur Ausstellung von Spendenbestätigungen

Die Körperschaft fördert

mildtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

_____ Nr.(n)

(_____ der Anlage 7 EStR)

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, förmliche Spendenbestätigungen (siehe Anlage 8 Muster 2 EStR) auszustellen. Die Berechtigung gilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis längstens _____

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

_____ Nr.(n)

(_____ der Anlage 7 EStR)

Spenden, die für diese(n) Zweck(e) bestimmt sind, stellen nur dann Spenden i. S. d. § 10 b EStG und § 9 Nr. 3 KStG dar, wenn sie der Körperschaft über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle zugewendet werden. Die Körperschaft selbst ist **nicht** berechtigt, förmliche Spendenbestätigungen auszustellen. Die vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit für Spendenzwecke gilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis längstens _____

keine steuerbegünstigten Zwecke i.S.d. § 10 b EStG und § 9 Nr. 3 KStG.
Förmliche Spendenbestätigungen dürfen **nicht** ausgestellt werden.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Spendenbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Steuergläubiger durch einen etwaigen Abzug der Spende beim Spender entgeht. Dabei wird die entgangene Steuer pauschal mit 40 vom Hundert der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG).

E. Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind nur dann wie Spenden abziehbar, wenn die den Beitrag erhebende Körperschaft ausschließlich Satzungszwecke verfolgt, für die sie selbst unmittelbar zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt ist.

Entsprechend den Hinweisen in Abschnitt D gilt deshalb folgendes

Die Körperschaft ist berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.
Die Mitgliedsbeiträge sind nach § 10 b EStG und § 9 Nr. 3 KStG wie Spenden abziehbar.

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.
Die Mitgliedsbeiträge sind nicht nach § 10 b EStG und § 9 Nr. 3 KStG wie Spenden abziehbar.

Mit den vorstehenden Hinweisen in den Abschnitten D und E wird einer endgültigen Prüfung der Steuerfreiheit für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise in den Abschnitten D und E sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so daß gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Spenden entscheidet das für den Spender zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. Sept. 1956 I: 118/55 U, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Auflösung des Vereins zum 31.12.92